



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde
Donautal Geflügelspezialitäten
ZN der Lohmann & Co.AG
Hofweinzier 20
94327 Bogen

Straubing, 26.05.2021

AZ: 22- 1711/1

Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☐ 09421/973 106

Fax 09421/973 252

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Geflügelschlächtereier auf den Grundstücken Fl. Nrn. 632, 639, 640/4, 625/1 der Gemarkung Bogenberg durch Errichtung eines Wäschers für die Annahmehalle BT 19, Brandschutzrechtliche Anpassungen sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form durch die Firma Donautal Geflügelspezialitäten der ZN der Lohmann & Co.KG

Anlagen

Antragsunterlagen (werden gesondert zugesandt, bitte beachten – nur ein gestempeltes Exemplar)
Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

I. 1. Die Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer IV. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der Geflügelschlächtereier auf den Grundstücken Fl. Nrn. 632, 639, 640/4, 625/1 der Gemarkung Bogenberg durch nachfolgende Maßnahmen

- Errichtung eines Wäschers für die Annahmehalle BT 19
- verschiedene brandschutzrechtliche Änderungen

sowie für den Betrieb der Anlage in der geänderten Form.

2. *Folgende Befreiungen und Abweichung werden erteilt:*

Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Stadt Bogen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes GI Hutterhof BA I Deckblatt 4

- *wegen Bebauung außerhalb der Baugrenzen*
- *wegen Überschreitung der Baugrenzen*
- *wegen Überschreitung der maximal zulässigen Wandhöhe im Bereich mit festgesetzter Wandhöhe bis 12 m*

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Abweichung von Art. 6 Abs. 3 BayBO wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen den Gebäuden oder Gebäudeteilen auf dem Baugrundstück

3. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.02.2016, 12.02.2019, Az. 43-1711/1 sowie der Anzeigen vom 20.04.2016, 16.11.2016, 12.12.2016, 27.12.2016, 09.01.2017, weiterhin ihre Gültigkeit. *Die noch geltenden Bestimmungen sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.05.2021 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
 - Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Formblatt) vom 12.02.2021
 - Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG
 - Standort und Umgebung der Anlage
 - Lageplan: An- und Abfahrtswege, M = 1 : 5000
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster M = 1 : 1000
 - Anlagen –und Betriebsbeschreibung
 - Technische Daten Abluftreinigungsanlage vom 09.03.2021
 - Verfahrensbeschreibung Abluftreinigungsanlage mit physikalisch, chemischen Wäscher vom 02.03.2021
 - Plan vom 21.01.2021, Nr. BFA 9607, Wäscher
 - R & I Säure Wäscher vom 03.02.2021
 - Gehandhabte Stoffe
 - Gefahrstoffkataster mit Sicherheitsdatenblätter
 - Gutachten über die Geruchs-, Ammoniak- und Bioaerosol- Belastung der BUB Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH vom 30.10.2020 Nr. 19040/1-201030-1
 - Schalltechnische Stellungnahme des TÜV Süd vom 27.01.2021 / IS- US5 – MUC / lei
 - Angaben zur Anlagensicherheit
 - Angaben zu Abfällen
 - Angaben zur Energieeffizienz
 - Bauordnungsrechtliche Unterlagen
 - Antrag auf Baugenehmigung
 - Baubeschreibung
 - Bauberechnung
 - Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen
 - Antrag auf Befreiung
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M= 1 : 2000
 - Plan: Plan Nr. W06, Wäscher: Grundrisse, Schnitte, Ansichten, M = 1 : 50, M = 1: 100
 - Plan: Grundriss Erdgeschoss, Abstandsflächen, M = 1 : 100
 - Brandschutzkonzept mit Darstellungen zu den Nachträgen
 - Erdstatische Berechnung
 - Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der BauVorIV
 - Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 - Freiflächengestaltungsplan Bereich Nord BT 19, M = 1 : 500 vom 11.01.2021, erst. durch das Büro Landschaftsarchitektur Heigl
 - Natura2000- Verträglichkeitsabschätzung des TÜV Süd vom 16.04.2021- Bericht Nr. F20/395-FFH
 - Screening Papier zur Allgemeinen Vorprüfung des TÜV Süd vom 16.04.2021– Bericht Nr. F20/395-UVU

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke sowie durch Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Anlagenkenn- und BetriebsdatenSchlachtleistung:

Schlachtleistung (Hähnchen/Tag):	250.000 Hähnchen/Tag
Schlachtleistung (Lebendgewicht/Tag):	750 t
Hähnchen-Lebendgewicht/Tier:	3,0 kg
Produktionsleistung (Fertigware):	550 t /Tag

Betriebszeiten:

Anlieferung der Lebewtiere:	01.00 Uhr bis max. 19.00 Uhr (Montag bis Samstag)
Schlachtzeiten:	02.45 Uhr bis max. 20.30 Uhr (Montag bis Samstag)
Produktion:	06.00 Uhr bis max. 1.00 Uhr (Montag bis Samstag)
Verladung:	00.00 Uhr bis 24.00 Uhr (Montag bis Sonntag)

Anlagen/Abteilungen:

- Anlieferhalle, geschlossen, mit Abluftwäscher
- LKW-Wäsche
- Gammel- und Federraum
- Brüh- und Rupfraum
- Kistenwäsche / schmutzige Kratten
- Abluftreinigung (Biofilter) für die Bereiche „Einhängen / Ausbluten / Gasbetäubung“, „Federnpresse“, „Bluttank“, „Brüh- und Rupfraum“, „Entsorgung“ sowie Bereiche der Fa. A+L
- Bratfertigabteilung
- Innereienkühlung und -verpackung
- Grillerverpackung
- Kühlraum Teile nackt
- Vorkühlung (Intensiv- und Reifekühlung)
- Produktion
- Filetierung
- Tiefkühlager
- Verpackung, Versand

Kälteanlage:

- Kältezentrale 1 12.500 kg Ammoniak
- Kältezentrale 2 10.600 kg Ammoniak

Heizungsanlage und Stromerzeuger (Brennstoff jeweils Erdgas):

- BHKW-Module 1 + 2 GE Jenbacher
J 312 GS-D205
1.306 kW Feuerungswärmeleistung
686 kW Nennleistung
- Heißwasserkessel Viessmann
Vitomax 200
5.139kW Nennleistung
- Notstromaggregate (2 Stück) MTU
800/4E
695 kW Iso-Standardleistung
- Antrieb Sprinklerpumpe Dieselmotor Typ DQ6H-NLKA60
254 kW Motorleistung

Abwasseranlage für Betriebsabwasser

- 1 Sammelschacht $V = 10 \text{ m}^3$
- 1 Siebanlage (2 Trommelsiebe) Spaltweite 0,8 mm
- 1 Vorlagebehälter $V = 25 \text{ m}^3$
- 1 Druckentspannungsflotation mit vorgeschaltetem Rohrflockulator und chemischer Stufe (Eisensalzen, Natronlauge, Polymeren) $A = 40 \text{ m}^2$
- 1 Mengensmessstation mit Probenahmegerät zur Mengen proportionalen Probenahme
- 1 Zulaufschacht zur biologischen Stufe mit Pumpen Leistung $3 \times 160 \text{ m}^3/\text{h}$
- 1 Verteilerbecken $V = 83 \text{ m}^3$
- 2 Kontaktbecken $V = \text{je } 103 \text{ m}^3$
- 2 Belebungsbecken $V = \text{je } 5.320 \text{ m}^3$
- 1 Nachklärbecken $A = 314 \text{ m}^2$
- 1 Druckentspannungsflotation zur maschinellen Schlamm eindickung mit chemischer Stufe (Polymere) Leistung $10 \text{ m}^3/\text{h}$
- 1 Dekanterzentrifuge zur maschinellen Schlamm-entwässerung mit chemischer Stufe (Polymere) Leistung $6 \text{ m}^3/\text{h}$
- 1 Dosieranlage für Kalkmilch
- 1 Dosieranlage für Eisensalze zur Phosphatfällung
- 1 Ablaufmessstation mit kontinuierlicher Mengen- und pH-Wert-Messung
- 1 Probenahmegerät zur mengenproportionalen Probe

IV. Nebenbestimmungen**Immissionsschutz****1 Luftreinhaltung Geflügelschlachtanlage****1.1 Allgemeine Anforderungen**

- 1.1.1 Beim Schlachten der Hähnchen darf ein Lebendgewicht von 750 t/Tag nicht überschritten werden.
- 1.1.2 Entladungen von Lebetieren sind bei geschlossenen Hallentoren vorzunehmen. Die Tore dürfen nur zum Ein- und Ausfahren der Lieferfahrzeuge und wenn dies aus sonstigen betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich ist, geöffnet werden. Die Aufstallung (Pufferzone), die Schlachtstraßen, die Einrichtungen zur Aufarbeitung der Nebenprodukte und der Abfälle sind in geschlossenen Räumen vorzusehen. Offene Zwischenlagerungen sind nicht zulässig.
- 1.1.3 Unmittelbar nach dem Leeren der Fahrzeuge sind diese an einem festen Waschplatz mit Druckwassergeräten zu reinigen. Boxen sind sofort nach der Leerung auszuschieben und in der Containerwaschstraße zu reinigen.
- 1.1.4 Leckblut ist bei Temperaturen von weniger als $10 \text{ }^\circ\text{C}$ zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch Umpumpen zu verhindern. Für die Bluttankentleerung ist das Gaspindelverfahren anzuwenden. Der Bluttank ist regelmäßig zu reinigen.
- 1.1.5 Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen zu lagern. Die Temperatur der Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte muss weniger als $10 \text{ }^\circ\text{C}$ betragen oder diese sind in Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als $5 \text{ }^\circ\text{C}$ zu lagern oder täglich abzufahren. Ihr Umfüllen zum Abtransport zur Tierkörperbeseitigungsanlage muss in abgedeckten Behältern erfolgen.

1.1.6 Die angelieferten Tiere sind direkt der Schlachtung zuzuführen.

1.1.7 Die Anlieferhalle ist nach Ende jedes Anliefertages gründlich zu reinigen.

1.1.8 Folgende Räume sind mit einer Be- und Entlüftungsanlage auszurüsten:

- Containerwaschstraße
- Bratfertigabteilung (EG 1.06.1 und EG 1.06.2)
- Kisten-, Kübel-, Palettenwäsche (EG 7.11)

Ein mindestens 4- bis 6-facher stündlicher Luftwechsel bei leichtem Unterdruck muss hierbei jeweils gewährleistet sein.

Federn und grobe Schmutzpartikel müssen bei der Entlüftung der entsprechenden Bereiche durch geeignete Vorrichtungen, z.B. Schutzgitter zurückgehalten werden.

1.1.9 Fenster und Türen der Betriebsräume mit Lüftungsanlagen sind, sofern sie nicht als Zuluftelemente dienen, geschlossen zu halten.

1.1.10 Die Abholung der tierischen Nebenprodukte durch die Tierkörperverwertungsanstalt oder durch den konzerneigenen Verarbeitungsbetrieb hat nach jedem Schlachttag zu erfolgen. Das Blut ist spätestens nach zwei Tagen abzuholen.

1.1.11 Die zerkleinerten Schlachtnebenprodukte (Köpfe / Ständer, Därme, Federn) sind bis zur Abholung (Übergabe an die Fa. A+L) in einem geschlossenen Raum zwischenzulagern. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen aus diesem Bereich sind nach außen führende Türen und Tore stets geschlossen zu halten (ausgenommen Ein- und Ausfahrt von Entsorgungsfahrzeugen oder sonstige betriebsnotwendige Tätigkeiten).

1.1.12 Raum 11.01 - Entsorgung - ist mit einer intelligenten Torsteuerung auszustatten die verhindert, dass die beim Betanken der flüssigen tierischen Nebenprodukte freigesetzten Gerüche ins Freie emittiert werden.

1.1.13 Zur Lagerung der zerkleinerten Schlachtnebenprodukte dürfen nur vorgereinigte Wechselbehälter verwendet werden.

1.1.14 Die befestigten Flächen auf dem Schlachtanlagengelände sind nach jedem Schlachttag mit Wasser zu reinigen. Grobe Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen.

1.2 Anforderungen zur Emissionsminderung

1.2.1 Die geruchsbeladene Abluft der Anlieferhalle ist über den Abluftwäscher von Geruchsstoffen zu reinigen.

1.2.2 Für die Auslegung und den Betrieb des Abluftwäschers gelten die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3679 Bl. 2 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2.3 Der Abluftwäscher ist so auszulegen und zu betreiben, dass die in Auflage Ziffer 1.3.1 aufgeführte Emissionsbegrenzung bei höchster Auslastung der Anlage im Dauerbetrieb nicht überschritten wird.

1.2.4 Der Abluftwäscher unterliegt den Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) und ist **spätestens einen Monat** nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser im Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV (KaVKA -Portal) anzuzeigen.

1.2.5 Die Abluft aus folgenden Bereichen ist zu erfassen und der Biofilteranlage zuzuführen:

- Einhängen / Ausbluten / Gasbetäubung (EG 1.01)
- Federnpresse (EG 1.02)

- *Bluttank (EG 1.03)*
- *Brüh- und Rupfraum (EG 1.04)*
- *Entsorgung (EG 11.01)*
- *Fa. A+L (EG 11.02)*

1.2.6 *Die Biofiltereinrichtung ist so auszulegen und zu betreiben, dass die in Auflage Ziffer 1.3.2 aufgeführte Emissionsbegrenzung bei höchster Auslastung der Anlage im Dauerbetrieb nicht überschritten wird.*

1.2.7 *Für die Auslegung und den Betrieb der Biofiltereinrichtung gelten die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3477 in der jeweils gültigen Fassung. Es ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:*

- *Die Absaugventilatoren müssen in ihrer Leistung so ausgelegt sein, dass auch bei Verdichtung des Filtermaterials und steigender Druckdifferenz die Filterfunktion uneinträchtigt bleibt.*
- *Die Druckverluste im Zuleitungssystem sind möglichst gering zu halten.*
- *Die Befeuchtungseinrichtung für das Rohgas ist so auszulegen und zu betreiben, dass der Feuchtegehalt des Rohgases vor Eintritt in das Filtermaterial ständig im Bereich der Sättigungsgrenze liegt. Die Feuchtigkeit in der Filterschicht sollte in Abhängigkeit vom Filtermaterial ständig zwischen 40 % und 60 % liegen. Die Befeuchtungseinrichtung ist so zu betreiben, dass die Feuchtigkeit an jeder Stelle der Filterschicht innerhalb der angegebenen Grenzen liegt.*
- *Die Temperaturbeaufschlagung des Filtermaterials soll im Dauerbetrieb zwischen + 10 °C und + 40 °C liegen. Ggf. sind geeignete Wärmedämmmaßnahmen für den Winterbetrieb durchzuführen.*
- *Die Temperatur des Filtermaterials ist arbeitstäglich zu bestimmen und ins Betriebs-tagebuch einzutragen.*
- *Der Filterkörper ist konstruktiv so zu gestalten und mit Filtermaterial so gleichmäßig zu belegen, dass insbesondere im Randbereich keine Rohgasdurchbrüche auftreten können.*
- *Überschüssiges Wasser ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen abzuführen.*
- *Der pH-Wert des Biofiltermaterials ist im neutralen Bereich zu halten. Die Bestimmung des pH-Wertes ist arbeitstäglich durchzuführen und ins Betriebs-tagebuch einzutragen.*
- *Bei Zersetzung des Filtermaterials sind rechtzeitig entsprechende Mengen nachzufüllen bzw. das Filtermaterial ist auszutauschen.*

1.3 Emissionsbegrenzungen

1.3.1 *Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen dürfen im gereinigten Abgas des Abluftwäschers die Geruchsstoffkonzentration **320 GE/m³** nicht überschreiten. Der Emissionswert (Geruchsstoffkonzentration) ist auf das Abgasvolumen bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen. Das Messergebnis ist auf 2 Ziffern zu runden (z. B. 170 GE/m³ anstelle 167 GE/m³).*

1.3.2 *Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen dürfen im gereinigten Abgas des Biofilters (gemessen nach Biofilter) die Geruchsstoffkonzentration **500 GE/m³** nicht überschreiten. Der Emissionswert (Geruchsstoffkonzentration) ist auf das Abgasvolumen bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen. Das Messergebnis ist auf 2 Ziffern zu runden.*

- 1.3.3 *Der typische Rohgasgeruch nach Schlachtabfällen darf im Reingas des Biofilters nicht mehr erkennbar, d.h. deutlich wahrnehmbar, sein.*
- 1.3.4 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist im gereinigten Abgas des Abluftwäschers sowie im gereinigten Abgas des Biofilters (gemessen nach Biofilter) durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in den Auflagen 1.3.1 und 1.3.2 festgelegten Geruchsstoffkonzentrationen der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen nicht überschritten werden.
- 1.3.5 *Die oben genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** zu wiederholen.*

Hinweis:

Die ordnungsgemäße Funktion des Biofilters und des Abluftwäschers wird einmal jährlich durch eine Ortseinsicht des Technischen Umweltschutzes überprüft.

- 1.3.6 *Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:*
- *Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.*
 - *Die olfaktometrische Probenahme ist in Anlehnung an Kapitel 8 der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe März 2016) vorzunehmen.*
 - *Beim Biofilter ist vor der Probenahme die Biofilteroberfläche auf gleichmäßige Durchströmung hin zu überprüfen. Eventuell festgestellte Durchbrüche und Randgängigkeiten sind vor der Probenahme zu beseitigen.
Es ist insbesondere eine Probenahmehaube von mindestens 1 m² Grundfläche zu verwenden.
Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Durchströmungsmessung sind rasterförmig mindestens 9 Geruchsproben auf der Oberfläche des Biofilters zu entnehmen.*
 - *Bei der Durchführung der Auswertung der Geruchsproben sind insbesondere die Anforderungen nach Kapitel 8 „Darbietung der Geruchsstoffe an die Prüfer“ der Norm DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) zu beachten.*
 - *Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Geflügelschlachtanlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.*
 - *Der Bericht über die durchgeführten Ermittlungen ist entsprechend Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Qualitätssicherung zu erstellen.*
 - *Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.*
 - *Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.*
- 1.3.7 *Die olfaktometrische Messung und Auswertung der Ergebnisse hat nach der Norm DIN EN 13725 sowie der Richtlinie VDI 3477 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.*
- 1.3.8 *Die Anforderungen gemäß Auflagen 1.3.1 bzw. 1.3.2 gelten als eingehalten, wenn kein Auswertungsergebnis einer einzelnen Geruchsprobe, angegeben als Z50-Wert, die in den Auflagen 1.3.1 bzw. 1.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen (Geruchsstoffkonzentration) überschreitet.*
- 1.3.9 Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messberichte) sind vom Betreiber dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen.

1.4 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

- 1.4.1 Das durch den Abluftwäscher gereinigte Abgas der Anlieferhalle ist über 3 Abgaskamine mit einer Höhe von mindestens 15 m über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuleiten.
- 1.4.2 *Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Abgaskamine ist nicht zulässig.*
- 1.4.3 *Der Biofilter ist auf dem Dach der Federnpresse bzw. des Brüh- und Rupfraums zu installieren. Das gereinigte Abgas des Biofilters ist diffus über die offene Biofilterfläche abzuleiten.*

1.5 Wartung, Instandhaltung und Eigenkontrollen des Biofilters und der Abgaswäscher

- 1.5.1 Der Biofilter und der Abluftwäscher müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion des Biofilters und des Abluftwäschers ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 1.5.2 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Biofilters und des Abluftwäschers sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitung zu erstellen. Außerdem ist ein Pflege- und Wartungskonzept einschließlich der Festlegung der betrieblichen Eigenkontrollen zu erstellen.
- 1.5.3 *Für den Biofilter sind hierbei insbesondere die Anforderungen gemäß den Nrn. 6.3.3 (Instandhaltung) und 6.3.3.1 (Wartung) der Richtlinie VDI 3477 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Auswechslung des Filtermaterials ist mit Angabe von Datum, Art und Menge des ausgewechselten Filtermaterials in das Betriebstagebuch einzutragen (siehe hierzu auch Auflage 1.6.1).*
- 1.5.4 *Der Strömungswiderstand im Biofilter ist durch Differenzdruckmessung regelmäßig, mindestens monatlich, zu überprüfen (z.B. mittels fest installiertem U-Rohr-Manometer, welches mit gefärbter Flüssigkeit gefüllt ist).*
- 1.5.5 *Zur Sicherstellung eines homogenen Durchströmungsverhaltens sind geeignete Maßnahmen zu treffen, z.B. regelmäßige Messungen der Oberflächentemperatur mittels Infrarotmessungen.*
- 1.5.6 Über die Durchführung der betrieblichen Eigenkontrollen sowie von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an dem Biofilter und an dem Abluftwäscher sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

1.6 Betriebstagebuch

- 1.6.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes des Biofilters und des Abluftwäschers ein **Betriebstagebuch** zu führen. Dieses hat alle für den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere sind folgende Angaben unverzüglich in das Betriebstagebuch einzustellen:
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen
 - Betriebszeiten und Stillstandszeiten
 - Ergebnisse der betrieblichen Eigenkontrollen
 - Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - Auswechslung des Filtermaterials
- 1.6.2 *Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person oder einer von ihr beauftragten Person regelmäßig (mindestens 14-*

tägig) zu überprüfen. Es kann durch Speicherung der o.g. Angaben mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern, auch für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile, geführt werden, wenn die Angaben leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift eingetragen sind und die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

- 1.6.3 Der Betreiber hat die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben, beginnend mit dem Datum der Einstellung der einzelnen Angaben, fünf Jahre lang zu speichern oder die Einzelblätter, auf denen die Angaben eingetragen sind, fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen die gespeicherten Angaben in Klarschrift oder die Einzelblätter vorzulegen.
- 1.6.4 Das Gefahrstoffkataster ist jährlich fortzuschreiben und dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.
- 1.7 Auflagenvorbehalt
Sofern während des Betriebes eine nachvollziehbare Geruchsbeschwerdesituation an der umliegenden Wohnbebauung festzustellen ist, die eindeutig auf den Betrieb der Geflügelschlachtanlage zurückzuführen ist, bleiben zusätzliche Auflagen zur Geruchsminderung oder anlassbezogene Geruchsmessungen vorbehalten.

2 **Luftreinhaltung Heizungsanlage und Stromerzeuger**

2.1 Leistungsdaten, zugelassene Brennstoffe und Emissionsminderung

- 2.1.1 Die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoren der **BHKW-Module 1 und 2** darf im Dauerbetrieb jeweils 1.306 kW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von jeweils 260,1 Nm³/h Erdgas, bezogen auf einen Heizwert von 36.150 kJ/Nm³.
- 2.1.2 Die Verbrennungsmotoren der BHKW-Module sind als gasbetriebene Gas-Otto-Motoren nach dem Magergemisch-Prinzip zu betreiben und mit jeweils einem Oxidationskatalysator auszurüsten. Als Brennstoff darf in den Verbrennungsmotoren nur Erdgas eingesetzt werden.
- 2.1.3 Die Feuerungswärmeleistung des **Heizkessels** darf im Dauerbetrieb 5.139 kW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 511,8 Nm³/h Erdgas, bezogen auf einen Heizwert von 36.150 kJ/Nm³.
- 2.1.4 Das in den Verbrennungsmotoren und dem Heizkessel eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW Arbeitsblatt G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.

2.2 Emissionsbegrenzungen

- 2.2.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Verbrennungsmotoren der beiden BHKW-Module dürfen folgende Werte nicht überschreiten.

a) Kohlenmonoxid (CO)	0,25 g/m ³
b) Stickstoffoxide (NO _x), angegeben als NO ₂	0,1 g/m ³
c) Formaldehyd	30 mg/m ³
d) Organische Stoffe, angegeben als Gesamt C	1,3 g/m ³
e) Ammoniak	30 mg/m ³

Die Grenzwerte für Stickstoffoxide sind spätestens ab dem 01. Januar 2029, die Grenzwerte für alle anderen luftverunreinigenden Stoffe spätestens ab dem 01. Januar 2025

einzuhalten. Bis zu diesen Stichtagen gilt für Bestandsanlagen, dass die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas von Verbrennungsmotoren folgende Werte nicht überschreiten dürfen.

a) Kohlenmonoxid (CO)	0,30 g/m ³
b) Stickstoffoxide (NO _x), angegeben als NO ₂	0,50 g/m ³
c) Formaldehyd	30 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol. % bezogen.

Für die Emissionen an Kohlenmonoxid und Formaldehyd im Abgas der Verbrennungsmotoren der BHKW-Module darf die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

2.2.2 Die Emissionen an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen dürfen in den Abgasen aus der Feuerung des Heizkessels folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

a) Gesamtstaub	5 mg/m ³
b) Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
c) Stickstoffoxide (NO _x), angegeben als NO ₂	0,11 g/m ³
d) Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³

Ab dem 01. Januar 2036 gilt für die Emissionen von Stickstoffoxiden ein Grenzwert von 0,10 g/m³.

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

2.2.3 Der Heizkessel ist so zu errichten und zu betreiben, dass der Abgasverlust nicht mehr als 9 Prozent beträgt.

2.2.4 Die Emissionen an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen dürfen in den Abgasen der Notstromaggregate folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

a) Gesamtstaub	80 mg/m ³
b) Formaldehyd	60 mg/m ³

Die Grenzwerte sind ab dem 01. Januar 2025 einzuhalten.

Die Möglichkeiten der Minderung von Kohlenmonoxid- und Stickstoffoxid-Emissionen sind durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.

2.2.5 Innerhalb von 4 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der BHKW-Module die in Auflage 2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen, und im Abgas des Heizkessels die Emissionen an Kohlenmonoxid sowie Stickstoffoxiden die in den Auflagen 2.2.2. und 2.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Bei einer emissionsrelevanten Änderung der BHKW-Module oder des Heizkessels sind die Messungen spätestens nach vier Monaten vorzunehmen.

Die Massenkonzentration von Ammoniak im Abgas der BHKW-Module ist nur dann zu bestimmen und zu bewerten, wenn selektive katalytische Reduktion oder selektive nicht katalytische Reduktion eingesetzt wird. Emissionen an Ammoniak sind gleichzeitig mit den

Emissionen an Stickstoffoxiden zu ermitteln. Diese Anforderung gilt nicht für Anlagen, die über eine der selektiven katalytischen Reduktion nachgeschalteten Oxidationskatalysator verfügen.

- 2.2.6 Die Messungen an den BHKW-Modulen sind jeweils nach Ablauf von einem Jahr, die Messungen am Heizkessel und an den Notstromaggregaten jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 2.2.7 Es sind geeignete Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Oxidationskatalysatoren und ggf. der SCR-Anlage zu führen.
- 2.2.8 Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas der beiden BHKW-Module sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, wie beispielsweise NO_x-Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen. Die im VDMA-Einheitsblatt 6299 beschriebenen Maßnahmen zum emissionsseitig konformen Betrieb von Motoranlagen sind zu beachten.
- 2.2.9 Für die Durchführung der Messungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 2.2.10 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - c) Während jeder Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.
 - d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.11 *Die o.g. Emissionsbegrenzungen für die zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.*
- 2.2.12 Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messberichte) sind vom Betreiber dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Zudem soll im Messbericht eine Plausibilisierung der qualitativen Messergebnisse der NO_x-Sensorik mit den Messergebnissen erfolgen. Alarmmeldungen der NO_x Sensorik sind im Messbericht zu dokumentieren.

Der effektive Betrieb des Oxidationskatalysators ist durch die Messstelle zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung muss im Messbericht enthalten sein.

Der Messbericht ist entsprechend Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Bl. 2 Qualitätssicherung zu erstellen.

2.3 Ableitbedingungen

- 2.3.1 *Die Abgase aus den beiden BHKW-Modulen und dem Heizkessel sind über Schornsteine mit einer Bauhöhe von jeweils **16 m** über Erdgleiche abzuleiten.*
- 2.3.2 *Die Abgase aus dem Notstromaggregat in Raum EG 3.15 sind über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von **9,8 m** über Erdgleiche abzuleiten.*
- 2.3.3 *Die Abgase aus dem Notstromaggregat auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 639 der Gemarkung Bogenberg sind über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von **3,0 m über Dach des BHKW-Gebäudes** abzuleiten.*
- 2.3.4 *Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig.*

2.4 Wartung und Instandhaltung

- 2.4.1 *Die Gasmotoren einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen (Oxidationskatalysatoren), der Heizkessel sowie die beiden Notstromaggregate müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.*
- 2.4.2 *Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.*
- 2.4.3 *Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Gasmotoren einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen (Oxidationskatalysatoren), des Heizkessels sowie der beiden Notstromaggregate sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.*

2.5 Betriebstagebuch

- 2.5.1 *Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an den Gasmotoren einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen (Oxidationskatalysatoren), dem Heizkessel sowie den beiden Notstromaggregaten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.*
- 2.5.2 *Hinsichtlich der Führung und Ausgestaltung des Betriebstagebuchs wird auf Nr. 1.6.2 verwiesen. Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.*

3 **Lärmschutz**

- 3.1 *Die durch den Gesamtbetrieb aller Anlagen auf dem Betriebsgelände - einschließlich des betriebsbedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände - verursachten Beurteilungspiegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraumes (22:00 bis 06:00 Uhr) nachfolgend aufgeführte (tagsüber gegenüber dem Immissionsrichtwert der TA Lärm jeweils um 3 dB(A) reduzierte) Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:*

Immissionsort (IO)		Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert	
Nr.	Bezeichnung		tagsüber	nachts
IO 1	Hofweinzier 2a Fl.-Nr. 284	MD	57 dB(A)	45 dB(A)
IO 2	Breitenweinzier 1a Fl.-Nr. 646	MD	57 dB(A)	45 dB(A)

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr; maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

- 3.2 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3.3 Die im Gutachten aufgeführten Schalleistungspegel, Schalldruckpegel in Räumen, Schalldämm-Maße und Einwirkzeiten der immissionsrelevanten Schallquellen sind primär einzuhalten und dürfen nur nach eingehender Prüfung variiert werden. Variationen sind grundsätzlich zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch erneut einer schalltechnischen Prüfung.
- 3.4 Bei der Dimensionierung und Ausführung von Schalldämpfern und Schalldämmkulissen ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nicht tonhaltig sind.
- 3.5 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.6 Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 3.7 Spätestens 6 Monate nach Umsetzung der geplanten Änderungen und erfolgter Wiederinbetriebnahme der Geflügelschlachtereier ist durch eine nach 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle der Nachweis über die Einhaltung der in Auflage 3.1 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch Schallpegelmessungen ggf. in Verbindung mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind dabei alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen, im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und dem Immissionsort bzw. direkt am Immissionsort vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

4 **Abfallwirtschaft**

Als anlagenspezifische Abfälle bzw. tierische Nebenprodukte fallen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Stoffe an:

4.1 Abfälle

Lfd. Nr.	Abfallschlüssel gem. AVV	Stoffbezeichnung	Abfallbezeichnung nach AVV	Anfallstelle / Menge
1	15 02 02 *	Ölfilter und Wischtücher	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Ölfilter (bei Wartung) gebrauchte Ölbinder (bei Ölunfällen und Wartung) feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (bei Wartung)
2	13 02 08 *	Anfallende Öle bei Wartung	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	bei Wartung
3	20 01 01	Pappe / Kartongegen	Papier und Pappe	Verpackung
4	20 01 39	Folie	Kunststoffe	Verpackung
5	20 03 01	Restmüll	Gemischte Siedlungsabfälle	Verpackung

* gefährliche Abfälle

4.2 Tierische Nebenprodukte:

Lfd.	Abfallschlüssel gem. AVV	Stoffbezeichnung	Abfallbezeichnung nach AVV	Anfallstelle
1	02 02 02	Konfiskat (Schlachtabfall)	Abfälle aus tierischem Gewebe	Schlachtung und Verarbeitung
2	02 02 03	Därme	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlachtung und Verarbeitung
3	02 02 03	Blut	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlachtung und Verarbeitung
4	02 02 02	Federn	Abfälle aus tierischem Gewebe	Schlachtung und Verarbeitung
5	02 02 03	Köpfe	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlachtung und Verarbeitung
6	02 02 02	Ständer	Abfälle aus tierischem Gewebe	Schlachtung und Verarbeitung
7	n.V.	Grieben (Fleisch)		Schlachtung und Verarbeitung
8	02 02 02	Fett	Abfälle aus tierischem Gewebe	Schlachtung und Verarbeitung
9	02 02 04	Leimwasser	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Schlachtung und Verarbeitung
10	02 02 04	Flotat aus der Abwasservorbehandlung	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abwasserbehandlung

4.3 Grundsätzliche Anforderungen

- 4.3.1 *Abfälle sind zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.*
- 4.3.2 *Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Verpackungsverordnung und Altölverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.*
- 4.3.3 *Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem*

Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein. Dies ist der zuständigen Überwachungsbehörde durch Analysen nachzuweisen.

- 4.3.4 *Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung) nicht eintreten können. Die Betriebshilfsstoffe sind - soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich - in Mehrweggebinden zu beziehen.*

5 Kläranlage für das Schlachtabwasser der Geflügelschlächterei

5.1 Luftreinhaltung

- 5.1.1 *Die Betriebskläranlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Geruchsemissionen, insbesondere mit unangenehmerer Geruchsqualität, bei der angewendeten Technologie nach dem Stand der Technik weitestgehend vermieden werden.*
- 5.1.2 *Die Anlageneinrichtungen (Abwasser-/Verbindungsleitungen, Klärbecken) sind konstruktiv so zu gestalten, dass tote Winkel und Kanalecken so weit wie möglich vermieden werden.*
- 5.1.3 *Fäulnisprozesse sind durch möglichst kurze Verweilzeiten des Abwassers und ausreichende Durchmischung/Belüftung zu vermeiden.*
- 5.1.4 *Bei Auftreten von Schwimmschlamm im Nachklärbecken ist dieser durch entsprechende Einrichtungen (Schwimmschlammräumer) möglichst kontinuierlich auszutragen.*
- 5.1.5 *Offene Becken sind bei Entleerungsvorgängen in Folge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten bzw. Störungen vollständig restzuentleeren.*
- 5.1.6 *Die Anlagenelemente der Schlammbehandlung/-lagerung (insbesondere Dekanterzentrifuge und Schlammcontainer) sind in einem geschlossenen Raum (Klärgebäude) unterzubringen.*
- 5.1.7 *Zur Vermeidung von Geruchsentwicklung bei der Befüllung und Zwischenlagerung des Schlammcontainers ist der Container bis auf die Befüllöffnung geschlossen zu halten (Deckel mit Öffnung oder stabile, dicht schließende Plane). Die Befüllung des Containers hat z.B. über ein Rohr oder eine ähnliche geschlossene Zuführeinrichtung zu erfolgen (keine offene Rutsche).*
- 5.1.8 *Die Einrichtungen zur Behandlung und Lagerung von Klärschlämmen (inkl. der Rohrleitungen) sind regelmäßig zu reinigen.*
- 5.1.9 *Durch geeignete Mess- und Regeleinrichtungen ist der ordnungsgemäße Betrieb der Kläranlage sicherzustellen.*
- 5.1.10 *In Abhängigkeit der Geruchsimmissionssituation nach Inbetriebnahme der Betriebskläranlage behält sich das Landratsamt Straubing-Bogen weitere Auflagen bezüglich emissionsmindernder Maßnahmen (z.B. Einhausung von emissionsrelevanten Anlageneinrichtungen sowie Ablufferfassung und –reinigung) ausdrücklich vor.*
- 5.1.11 *Des Weiteren behält sich das Landratsamt bei begründetem Verdacht auf Geruchsbelästigung die Forderung nach olfaktometrischen Ermittlungen von Geruchsemissionen und/oder –immissionen vor.*

7 Stilllegung

- 7.1 *Eine geplante Betriebseinstellung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen rechtzeitig vorher mitzuteilen.*
- 7.2 *Bei Betriebseinstellung muss eine vollständige Entleerung sämtlicher Flüssigkeiten innerhalb des Anlagengeländes erfolgen. Auf die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Flüssigkeiten ist zu achten.*
- 7.3 *Die bei der Betriebseinstellung anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen – nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften.*
- 7.4 *Soweit Gebäudeabbrüche erforderlich werden, sind der anfallende Bauschutt bzw. die möglicherweise anfallenden Baustellenabfälle entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu verwerten bzw. zu beseitigen.*
- 7.5 *Es sind weitergehende Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.*

Arbeitsschutz

1. Arbeitsschutz allgemein

- 1.1. *Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage bzw. Arbeitsstätte ist eine umfassende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen. Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, wobei hier der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Ggf. sind die getroffenen Maßnahmen zu ergänzen bzw. an die Gefährdungssituation anzupassen.*
- 1.2. *Unterlagen sind zu erstellen und vorzuhalten, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.*

2. Arbeitsstätte

- 2.1. *Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken müssen so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des Betriebes entsprechen und leicht zu reinigen sind. Für Arbeitsräume und sonstige Räume mit Rutschgefahr sind die Vorgaben der DGUV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ zu berücksichtigen.*
- 2.2. *Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein (ASR A3.4 „Beleuchtung“).*
- 2.3. *In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Bei der Ausführung einer freien oder technischen Lüftung sind die Anforderungen der ASR A3.6 „Lüftung“ zu beachten.*
- 2.4. *Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck*

leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

- 2.5. *Tore im Verlauf von Verkehrswegen, die auch dem Fußgängerverkehr dienen, sind mit Türen zu versehen.*
- 2.6. *Gefangene Räume, die ausschließlich durch einen anderen Raum betreten oder verlassen werden können, dürfen als Arbeitsräume nur genutzt werden, wenn die Nutzung nur durch eine geringe Anzahl von Personen erfolgt und eine Alarmierung im Gefahrenfall erfolgt (automatische Brandmeldeanlage mit Alarmierung) oder eine Sichtverbindung zum Nachbarraum besteht.*
- 2.7. *Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.*
- 2.8. *Auf den Flachdächern besteht für Personen bei der Durchführung von Arbeiten (z.B. Wartung Lüftungstechnische Anlagen, Reinigung Dachoberlichter etc.) eine Absturzgefährdung. Dementsprechend sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz entsprechend der Rangfolge nach Punkt 4.2 der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu treffen (z.B. Geländer, durchtrittsichere Oberlichter).*
- 2.9. *Die im Brandschutzkonzept (Bauphase 1 u. 2 sowie Bauteil 11) der Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH, Hamburg festgelegten Fluchtweglängen entsprechen größtenteils nicht den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Sofern es sich bei einem Fluchtweg auch um einen Rettungsweg handelt und die Bauordnung für diesen Weg eine längere Weglänge zulässt, können beim Einrichten und Betreiben des Fluchtweges die Maßgaben des Bauordnungsrechts angewandt werden.*
- 2.10. *Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgangstüren müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen im Gebäude befinden. Notausgangstüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.*
- 2.11. *Automatische Türen und Tore sind im Verlauf von Fluchtwegen zulässig, wenn sie den diesbezüglichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Bei Stromausfall müssen elektrische Verriegelungssysteme von Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen automatisch entriegeln.*
- 2.12. *Die Fluchtwegen sind zu kennzeichnen (ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) und mit einer Sicherheitsbeleuchtung (ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“) auszurüsten.*
- 2.13. *Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen, der die Anforderungen der ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfüllt. Der Plan ist in den Bereichen der Arbeitsstätte in ausreichender Zahl an geeigneten Stellen auszuhängen. Auf Grundlage des Flucht- und Rettungsplans sind Räumungsübungen durchzuführen.*
- 2.14. *Die im Brandschutzkonzept (Bauphase 1 u. 2 sowie Bauteil 11) der Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH, Hamburg jeweils unter Ziffer 4.4.2 festgestellten Abweichungen von den Anforderungen an Fluchtwegen sind zu beseitigen.*
- 2.15. *Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung sind die auftretenden Expositionen infolge Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen zu ermitteln und zu bewerten. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik zu treffen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.*

- 2.16. *Gesundheitsgefährliche Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube sind an ihrer Entstehungsstelle so zu erfassen und gefahrlos abzuleiten, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Bestehende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden.*
- 2.17. *Für den innerbetrieblichen Transport in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen dürfen dieselbetriebene Flurförderzeuge nicht eingesetzt werden, soweit dieselbe Transportaufgabe auch durch schadstofffreie Antriebstechniken (z.B. Elektroantrieb) erfüllt werden kann.*
- 2.18. *Für die Beschäftigten ist ein leicht erreichbarer Pausenraum in ausreichender Größe, an ungefährdeter Stelle und mit Sichtverbindung nach außen bereit zu stellen (ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“). Im Pausenraum als auch in der gesamten Arbeitsstätte sind Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Passivrauch zu treffen.*
- 2.19. *Für die Beschäftigten sind geschlechtsspezifische Toiletten und Sanitärräume bereit zu stellen (ASR A4.1 „Sanitärräume“).*

3. Gefahrstoffe

- 3.1. *Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 ergriffen worden sind.*
- 3.2. *Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.*
- 3.3. *Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.*
- 3.4. *Gefahrstoffe müssen so aufbewahrt und gelagert werden, dass eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit sowie für die Umwelt ausgeschlossen ist. Bei der Festlegung von Maßnahmen zur sicheren Lagerung von Gefahrstoffen sind die Vorgaben der TRGS 510 zu berücksichtigen.*

4. Biostoffe

- 4.1. *Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 4 der Biostoffverordnung hat der Arbeitgeber die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.*
- 4.2. *Schutzmaßnahmen sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Stand der Technik sowie nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen und zu ergreifen. Hierbei sind die Vorschriften der Biostoffverordnung einschließlich der Anhänge zu beachten und die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) zu berücksichtigen.*
- 4.3. *Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen.*
- 4.4. *Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der jeweils aktuellen Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.*

5. Explosionsschutz

- 5.1. *Im Rahmen einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 Abs. 9 GefStoffV auszuweisen (Explosionsschutzdokument).*
- 5.2. *Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen, zu ergreifen. Dabei hat der Arbeitgeber die Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 und den Anhang I Nummer 1 der Gefahrstoffverordnung zu beachten.*
- 5.3. *Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen.*
- 5.4. *Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen sind wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.*
- 5.5. *Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen.*

6. Maschinen und Anlagen

- 6.1. *Für Maschinen und Anlagen, die in den verschiedenen Produktionsbereichen eingesetzt werden, muss vor der Inbetriebnahme eine Konformitätserklärung vorliegen.*
- 6.2. *Für Produktions-, Einstellungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an den Anlagen muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. Für regelmäßig zu begehende Bereiche sind fest installierte Bühnen bzw. Laufstege vorzusehen.*
- 6.3. *Alle Regel- und Absperrorgane, Bedienungs- und Wartungseinrichtungen sowie Mess-, Probenahme- und Schmierstellen sind so zu installieren, dass sie leicht und sicher zugänglich sind.*

7. NH₃-Kälteanlagen

Beim Errichten und Betreiben der Ammoniak-Kälteanlagen ist das „Gutachten zur Anlagensicherheit der NH₃-Kälteanlagen“ Nr. SVO_2015_065 vom 28.07.2015 der TÜV Süd Industrie Service GmbH zu beachten. Die unter Ziff. 6.2 des Gutachtens angeführten „erforderlichen Maßnahmen der Anlagensicherheit“ sind umzusetzen.

8. Abluftwäscher

- 8.1 *Das ordnungsgemäße Betreiben des Wäschers gemäß den Herstellervorgaben wird vorausgesetzt.*
- 8.2. *Für das Einrichten und Betreiben als Arbeitsstätte sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten anzuwenden.*
- 8.3 *Sämtliche Arbeits-, Wartungs- und Instandhaltungsstellen an den Anlagenteilen müssen genügend breite Arbeitsbühnen bzw. Podeste haben, die über sicher begehbare Treppen bzw. Hilfstreppen, Aufstiege und Laufstiege zugänglich sein müssen.*

- 8.4 Bei Arbeits- und Wartungsstellen, bei denen die Gefahr des Absturzes besteht, sind diese mit einer ständigen Sicherung gegen Absturz zu versehen.
- 8.5 Auf die Rettungswege und Ausgänge ist durch die Sicherheitskennzeichnung hinzuweisen. Auch bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung muss ein gefahrloses Verlassen möglich sein.
- 8.6 Die Fluchtwege sind nach den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzurichten. Konkretisiert werden diese Anforderungen durch die technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“. Bei Einhaltung dieser technischen Regel ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wird von den technischen Regeln abgewichen, muss durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen. Grundlage hierfür ist die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und der darauf basierenden Verordnungen.
- 8.7 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Explosionssicherheit und Explosionsschutz zu prüfen.

Baurecht

1. *Die von der Bauaufsichtsbehörde eingetragenen Korrekturen sind zu beachten.*
2. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:
 - 2.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
 - 2.2 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweise (Bescheinigung Brandschutz I) nach Art. 62 Abs.4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
 - 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblatts „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
 - 2.4 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
 - 2.5 Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile (hier Wäischer und Gabionenwand) einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit sind nach § 10 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen darf dabei erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen geprüft beim Landratsamt vorliegt und das Landratsamt die Bauarbeiten freigegeben hat.

Naturschutz

1. Die Maßgaben des Freiflächengestaltungsplanes vom 11.01.2021 sind umzusetzen.
2. Es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Wenn die geforderten Arten nicht in der geforderten Pflanzqualität verfügbar sind, ist auf andere Qualitäten oder andere autochthone Arten auszuweichen.
3. Die Eingrünung ist freiwachsend zu belassen. Eine Höhenbegrenzung ist nicht zulässig.

4. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme abzuschließen, fachgerecht heranzuziehen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen. Die plangemäße Ausführung ist spätestens 6 Wochen nach Pflanzung unaufgefordert zu bestätigen.

Wasserrecht

A Wassergefährdende Stoffe

1. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den Anforderungen der Anlagenverordnung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zu errichten und zu betreiben.
2. *Vor Inbetriebnahme der Kälteanlage wird eine Anlagenbegehung durch einen Sachverständigen nach WHG durchgeführt und die Unbedenklichkeit der Anlageninstallation bescheinigt. Diese Bescheinigung ist der KVB mit der „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ vorzulegen.*
3. *Die WHG-Beschichtung ist gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu erstellen und zu betreiben. Es ist, insbesondere bei Produktwechsel, darauf zu achten, dass nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Flüssigkeiten in den Auffangwannen bzw. beschichteten Räumen gelagert werden.*
4. *Die Zulassung für das Palettenregal (Chemielager 5), den Ölcontainer 1 und den Natronlauge Behälter sind spätestens bei der Abnahme vorzulegen.*
5. *Das Umschlagen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, hat auf einer stoffundurchlässigen Fläche zu erfolgen. Der Umschlagbereich ist zudem in den Überwachungs- Instandhaltungs- und Alarmplan mit aufzunehmen. Beim Umschlag nicht zugelassener Gebinde ist hier zusätzlich ein Rückhaltevolumen erforderlich.*
6. *Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtungen durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind (vgl. Nr. 4.4 Arbeitsblatt DWA-A 779). Sofern unterirdische bzw. nicht einsehbare Rohrleitungen verlegt werden sollen, ist dies mit Angabe der gewünschten Ausführungsart vor Ausführung mit der KVB abzustimmen. Solche Rohrleitungen fallen dann auch unter die Sachverständigenprüfungspflicht.*
7. *Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems durch gleichwertige Unterlagen ersetzt werden, die in dessen Rahmen erstellt wurden.
Der Alarm- und Maßnahmenplan hat wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden zu beschreiben und ist mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abzustimmen. Betriebsanweisungen und der Alarm- und Maßnahmenplan sind spätestens bei der Abnahme vorzulegen.*
8. *Der Betreiber hat das Chemielager 5, die Eigenverbrauchstankstelle und evtl. vorhandene unterirdische Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe enthalten sind, vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach einer wesentlichen Änderung und vor Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen. Die Stilllegungsprüfung für den auszubauenden 50000 l Heizöltank ist spätestens bei der Abnahme vorzulegen.*
9. *Die Lagerbehälter über 1000 l dürfen nur mit festem Leitungsanschluss und zugelassener Überfüllsicherung befüllt werden.*

10. *Die Diesellagerbehälter dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung (Abfüll-Schlauch-Sicherungen oder Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung) befüllt werden.*
11. *Abfüllflächen sind medienbeständig und dicht auszuführen. Im Wirkungsbereich befindliche Bodenabläufe sind während des Abfüllvorgangs dicht zu verschließen. Tropfmengen, die sich auf Grund undurchlässiger Bodenbefestigungen auf den Abfüllplätzen sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Materialien (zugelassene Bindemittel) und /oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten.*
12. *Abfüllplätze sind durch den Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Schäden sind umgehend zu beseitigen.*
13. *Das Regenwasserkanalsystem ist bis zum Absperrschieber so auszuführen, dass es vor Inbetriebnahme und bei Bedarf wiederkehrend auf Dichtheit geprüft werden kann. Das Protokoll zur Dichtheitsprüfung ist spätestens mit der „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ vorzulegen.*
14. Hinweis:
Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

B Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasseranlage

1. *Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.04.2011, Az 42-6411/2 wurde bis auf Widerruf die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die dort enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiter. Es wird darauf hingewiesen, dass der dort erlaubte Benutzungsumfang von maximal 492 l/s nicht überschritten werden darf.*
- 1.1 *Das Abwasser aus dem Abluftwäscher ist der betriebseigenen Kläranlage zuzuführen. Das Niederschlagswasser ist über die vorhandenen Rückhalteeinrichtungen der Donau zuzuführen.*
2. Abwasseranlage:
- 2.1 *Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.
Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.*
- 2.2 *Lager- und Dosierbehälter
Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.*
- 2.3 *Abwasserkanäle und -leitungen
Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 3.2 durchgeführt werden können.*

- 2.4 **Abwasserbehandlung**
Das gesamte Abwasser aus der Schlachtung und Verarbeitung von Geflügel ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemesungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.
- 2.5 **Personal**
Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 2.6 **Geräte**
Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.
- 2.7 **Einsatzstoffe**
Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.
- 2.8 **Betriebsvorschrift**
Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Ziffer 2.10 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer oder im Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.
- 2.9 **Gewässerschutzbeauftragter**
Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.
- 2.10 **Regelmäßige Wartung**
Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Eigenüberwachungsverordnung darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

3. Überwachung der Abwasseranlagen

- 3.1 **Aufstellungsbereich der Abwasseranlagen**
Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht gemäß Eigenüberwachungsverordnung zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.
- 3.2 **Dichtheitsüberwachung**
Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen. Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden im Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

	Einfache Sichtprüfung*		Eingehende Sichtprüfung**		Dichtheitsprüfung	
	Vor der Abwasseranlage	Nach der Abwasseranlage ***	Vor der Abwasseranlage	Nach der Abwasseranlage***	Vor der Abwasseranlage	Nach der Abwasseranlage***
Anlagen zur Abwasserab- leitung (Ab- wasserkanäle und –leitungen ein- schl. Schächte)	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre
Abwasserbe- cken	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre		

* Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung

** Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist

*** Hierunter fällt auch Abwasser, das aufgrund seiner Schadstoffkonzentration und –fracht nicht behandelt werden muss

4. Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentlichen Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

4.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Genehmigung das Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

4.3 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

4.4 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

Tierschutz und Lebensmittelrecht

1. Für die eingesetzte neue CO₂-Betäubungsanlage ist umgehend nach Inbetriebnahme eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der tierschutzgerechten Betäubung des Schlachtgeflügels zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.
2. Für die vorgesehene „Tauchkühlung“ ist vor Beginn der Produktion nachzuweisen, dass alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Kontamination der Schlachtkörper sicher zu vermeiden (VO 853/2004 Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Nummer 9 Buchstabe a).

Gesundheitswesen

1. Alle Tore im Bereich der Annahme, der Schlachtung und der Abfalllagerung sind während der Entladung, Reinigung und Desinfektion geschlossen zu halten. Die Tore und Türen dürfen nur zum Durchgehen oder Durchfahren geöffnet werden. Es ist darauf zu achten, dass Tore und Türen erst geöffnet werden, wenn ausreichend Zeit verstrichen ist, so dass die Luft weitgehend frei von Staubpartikeln und Bioaerosolen ist. Ein relevanter Austrag von eventuell pathogenen Keimen aus dem Schlachtbetrieb soll hierdurch verhindert werden.
2. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage oder einer Teilanlage müssen roh- und reingasseitige Keimemissionsmessungen durchgeführt werden. Die VDI-Richtlinienreihen VDI 4250 bis 4253 und VDI 4255 bis 4258 sind hierbei zu beachten. Anhand der Ergebnisse ist eine Abschätzung der Keimbelastung für die Nachbarschaft vorzunehmen. Zudem hat aufgrund der Ergebnisse eine ergänzende Risikoabschätzung durch eine sachverständige Stelle zu erfolgen. Auch ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage oder einer Teilanlage durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle der Massenstrom der Gesamtanlage für Staub festzustellen, um die Prognose der Staubemission abzusichern. Sollten sich in den Messungen über den Hintergrundwert liegende Keimkonzentrationen zeigen, sind weitere Vorkehrungen zu treffen, um die Keimkonzentrationen auf den Hintergrundwert zu mindern. Entsprechende Nachkontrollen sind dann erforderlich.
3. Die Richtlinie VDI 2047 Blatt 2 „Rückkühlwerke-Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen (VDI-Kühlturmregeln)“ ist einzuhalten.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

V. Kostenentscheidungen

1. Die Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 9764,70 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 325,11 € entstanden.

Gründe:

I.

Sachverhalt

Die Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG, Hofweinzier 20, 94327 Bogen betreibt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 632, 639, 640/4 der Gemarkung Bogenberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Geflügelschlächterei und Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen sowie auf dem Grundstück Fl. Nr. 625/1 der Gemarkung Bogenberg eine betriebseigene Kläranlage.

Mit Schreiben vom 12.02.2021, eingegangen am Landratsamt Straubing-Bogen am 18.02.2021 wurde durch die Geschäftsführung die wesentliche Änderung der bestehenden Geflügelschlächterei und Produktionsanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 632, 639, 640/4, 625/1, Gemarkung Bogenberg, Stadt Bogen durch Errichtung eines Wäschers für die Annahmehalle, verschiedene brandschutzrechtliche Änderungen und Betrieb der Anlage in geänderter Form beantragt. Gleichzeitig wurde gem. § 16 Abs. 2 BImSchG der Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung sowie Auslegung des Antrags und der Unterlagen, weiter die Zulassung des vorzeitigen Beginns durch die Verbreiterung der Umfahrungsstraße nördlich BT 19, der Errichtung einer dafür notwendigen Gabionen-Wand zur Böschungssicherung sowie Erstellung einer Stb.-Betonplatte als Aufstellort des neuen zentralen Wäschers beantragt. Eine Risiko- und Verpflichtungserklärung, in der sich die Firma Donautal verpflichtet alle bis zur Entscheidung der Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird den früheren Zustand wieder herzustellen, wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die beantragte vorzeitige Zulassung konnte mit Bescheid vom 23.02.2021 genehmigt werden.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 04.05.2021 ergänzt.

Die Stadt Bogen hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Hier sind insbesondere zu nennen: Technischer Umweltschutz, Fachlicher Naturschutz, Gewerbeaufsichtsamt Landshut, Bauamt, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft.

Die Firma Donautal wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides gehört.

Standort

Die Geflügelschlächterei liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GI Hutterhof, BA I“, DBI. Nr. 4 und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt – bezogen auf die Annahmehalle – ca. 150 m westlich (MD Hofweinzier) und – bezogen auf die Produktionshalle – ca. 370 m östlich (MD Breitenweinzier/Dörfling). Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die St 2139 (Zubringer zur BAB A3) und die St 2125.

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Bisher wird die Abluft aus der Annahmehalle durch 24 Kamine über Dach abgeleitet, eine Reinigung der Abluft erfolgt in Form von Sprühdüsen zur Abscheidung luftgetragener Partikel im Abluftstrom des jeweiligen Kamins. Zukünftig soll der gesamte Abluftstrom der Halle zusammengefasst und einem Abluftwäscher der Fa. Störk zugeführt werden. Der Abluftwäscher soll nördlich an die Annahmehalle angrenzend errichtet werden. Um die Errichtung zu ermöglichen, ist die Verlegung einer Straße auf dem Betriebsgelände erforderlich.

Der geplante Abluftwäscher ist in drei Module (1x 110.000 m³/h, 2x 50.000 m³/h) unterteilt. Damit wird eine bedarfsgerechte, auf die temperaturabhängige Lüftungsrate angepasste Nutzung ermöglicht. Der Wäscher eignet sich zur Abscheidung der Abluftinhaltsstoffe Geruch, Staub und Ammoniak. Die aus der Annahmehalle abgesaugte, schadstoffbeladene Luft wird dazu über einen Gleichrichter in den Wäscher eingeleitet, in drei Sprühreihen mit Waschwasser bedüst und schließlich nach Durchlaufen eines Tropfenabscheiders über einen 15 m hohen Kamin abgeleitet. Das Waschwasser wird zur pH-Wert Regulierung mittels Dosierventil mit Schwefelsäure versetzt. Durch das Durchlaufen des Abluftwäschers unterschreiten die Geruchs-, Staub- und Ammoniakemissionen in der gereinigten Abluft folgende Werte:

Geruch $\leq 320 \text{ GE/m}^3$
Staub $\leq 1 \text{ mg/m}^3$
Ammoniak $\leq 1 \text{ mg/m}^3$

Bei dem geplanten Abluftwäscher handelt es sich um einen Nassabscheider im Sinne der 42. BImSchV.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art.3 Abs.1 Nr. 1 und Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Schlachthanlage und die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen sind nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.2.1 (G/E) und Nr. 7.34.1 (G/E) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV) sowie nach Nr. 6.4 a und Nr. 6.4 b)iii) Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Einschlägige BVT Merkblätter:

BVT-Merkblatt Tierschlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten, Stand November 2003

BVT-Merkblatt Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, Stand Dezember 2005

Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen durch die geplanten Maßnahmen bedürfen gem. § 16 BImSchG einer Genehmigung.

Die Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co. AG hat gem. Art. 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der Bekanntmachung der Unterlagen und Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen. Durch die geplanten Maßnahmen sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht erkennbar. Der geplante, neue Abluftwäscher dient der Minderung von Emissionen aus der Annahmehalle. Durch die Maßnahme verringert sich die Geruchsimmission am nächstgelegenen Immissionsort, die zu erwartende Lärmimmission stellt keine Verschlechterung dar und die Zusatzbelastung durch Feinstaubimmissionen unterschreitet die Irrelevanzschwelle. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG sind daher nicht zu besorgen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 7.13.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Den Antragsunterlagen waren Unterlagen entsprechend Anlage 3 des UVPG beigelegt.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden im Hinblick auf die Merkmale und Standort des Vorhabens unter Zuziehung der Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft und beurteilt; insbesondere wurde folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen: Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen, den Ergebnissen der Prüfung, insbesondere auch der fachlichen Einschätzungen sind die Errichtung und der Betrieb des Wäschers bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter hervorzurufen.

Die allgemeine Vorprüfung hat somit ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu, Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusätzlich werden die Auflagen für Heizungsanlage und Stromerzeuger geändert, da am 13.06.2019 die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV in Kraft getreten ist und sich daher Änderungen für die entsprechenden Anlagen der Fa. Donautal ergeben haben.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Die beabsichtigte Änderung des Bauvorhabens ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO genehmigungspflichtig

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, widerspricht jedoch dessen Festsetzungen bzw. den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften. Da die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr.2 BauGB vorliegen, konnten im Einvernehmen mit der Gemeinde entsprechende Befreiungen erteilt werden.

Eine Abweichung von Art. 6 BayBO konnte zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung der in dieser Vorschrift geregelten Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich.

Bei den im Bestand bleibenden Anlagenteilen sowie bei den aktuell geplanten Maßnahmen sind bzw. werden Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Die Möglichkeit eines Eintrags ist somit aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG ausgeschlossen.

Es somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehen Schutzmaßnahmen/-vorkehrungen durch die Anlagen der Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne d. § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als sie bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0 / 1.8.2 i. V. m. 1.1.2, 1.3.1 i.V. m. Tarif Nr. 2.I.1 / 1.24.1.2.2.2.2, 1.30, 1.31 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Regierungsrat